

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Kanton Solothurn

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt SO

Adresse : Rathaus/Barfüssergasse 24

Kontaktperson : Doris Bürgi Tschan

Telefon : 032 627 25 25

E-Mail : doris.buergi@vd.so.ch

Datum : 27.07.2010

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 31. August 2010** an folgende E-mail Adresse: recht@bvet.admin.ch

**Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
Änderung des Tierseuchengesetzes
Änderung des Tierschutzgesetzes**

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Kt SO	Keine fachtechnischen Bemerkungen. Allgemein muss in diesem Bereich gelten, dass Aufgaben nur dann an einen Kanton übertragen werden dürfen, wenn sichergestellt ist, dass das Fachwissen und sowohl die personellen wie die finanziellen Ressourcen sichergestellt sind.

[illegible]

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
Änderung des Tierseuchengesetzes
Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

Änderung des Tierseuchengesetzes

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen		
Kt SO	Die Gesetzesänderung zur Erhaltung des heute hohen Tiergesundheitsniveaus sind sehr zu begrüßen. Eine rasche und aktivere Prävention durch den Bund erachten wir als wichtig. Als Kanton sind wir auch bereit, die nötige Unterstützung zu leisten.		
Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt SO	Art. 21. Abs. 1	Das Verbot des Hausierhandels ist auf alle Tiere auszudehnen, neben der Verschleppungsgefahr von Seuchen führen auch tierschützerische Aspekte zu dieser Notwendigkeit. Zusätzlich sollten die Kantone die Möglichkeit haben, sämtliche nicht rückverfolgbare Tierverkäufe und Tierübergaben ahnden zu können.	Der Hausierhandel mit Tieren ist verboten. Bei allen anderen Handänderungen muss der vorgängige Halter bekannt gegeben werden.
Kt SO	Art. 38 Abs. 1	Die Kürzung von Direktzahlungen gestützt auf Verletzungen des Tierseuchenrechts erachten wir als nicht angemessen und beantragen, den Artikel zu belassen, wie er heute ist.	Keine Änderung des bestehenden Artikels
Kt SO	Art. 53 Abs. 3	Die Verpflichtungen der Kantone sind auf das absolute Minimum, nämlich soweit zu beschränken, dass sie für einen wirkungsvollen Vollzug und eine angemessene Information auch notwendig sind.	Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren. Die Kantone sind betreffend Umfang der Daten zu konsultieren.
Kt SO	Artikel 59b (neu)	Wir sind der Meinung, dass Missverhältnisse, Irrtümer und Unklarheiten im Rahmen des rechtlichen Gehörs und nicht im Einspracheverfahren eliminiert werden müssen und dass sich eine Verfügung nicht auf missverständliche und irrtümliche Unklarheiten stützen darf, sondern dass sie gestützt auf verifizierte	Artikel 59b streichen

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
Änderung des Tierseuchengesetzes
Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010

		Tatsachen Massnahmen fordern muss.	
--	--	------------------------------------	--

Änderung des Tierschutzgesetzes

Name / Firma (bitte auf der ersten Seite angegebene Abkürzung verwenden)	Allgemeine Bemerkungen
Kt SO	Im Grundsatz sind wir mit den Anpassungen im Tierschutzgesetz einverstanden.

Name / Firma	Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt SO	<i>Artikel 32 Abs. 2^{bis} (neu)</i>	Die Verpflichtungen der Kantone sind auf das absolute Minimum, nämlich soweit zu beschränken, dass sie für einen wirkungsvollen Vollzug und eine angemessene Information auch notwendig sind.	Der Bundesrat kann die Kantone verpflichten, den Bund über Vollzugsmassnahmen sowie Kontroll- und Untersuchungsergebnisse zu informieren. Die Kantone sind betreffend Umfang der Daten zu konsultieren.
Kt SO	<i>Art. 35b Abs. 4</i>	Wir schlagen vor, dass der Verrechnungsmodus so gewählt wird, dass der Bund die Kosten für den Betrieb des Systems direkt bei den Bewilligungsinhabern verrechnen muss.	Für die Benützung des Informationssystems durch die Kantone werden Gebühren erhoben, welche der Bund den Bewilligungsinhabern belastet. Der Bundesrat setzt die Gebühren fest.
Kt SO	Neuer Artikel	Es kommt immer wieder vor, dass für Tiere, welche vorsorglich beschlagnahmt worden sind und nach Besserung der Haltungsbedingungen zurückgegeben werden, die Kosten durch den Halter nicht übernommen werden. Für das Zurückbehalten bis zur Bezahlung fehlt die gesetzliche Grundlage.	Der Bundesrat regelt Einzelheiten zur Kostentragung bei Beschlagnahmungen, insbesondere das Zurückhalten vorsorglich und vorübergehend beschlagnahmter Tiere, um die Bezahlung der Gebühren und Kosten sicherzustellen.

Bundesgesetz über den Verkehr mit Tieren und Pflanzen geschützter Arten
Änderung des Tierseuchengesetzes
Änderung des Tierschutzgesetzes

Vernehmlassung vom 12. Mai 2010 bis 31. August 2010
